

# Satzung

## ID\_Frankfurt — Independent Dance and Performance e.V.

Fassung des 17. Juni 2020

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen ID\_Frankfurt – Independent Dance and Performance e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main.

### § 2 Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist die Förderung von Kunst und Kultur. Insbesondere zielt der Zweck des Vereins auf die Förderung zeitgenössischer Darstellender Kunst.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Tagungen, Seminare, Diskussionsforen, gemeinnützige öffentliche Veranstaltungen, Veröffentlichungen und die Verbreitung von Informationen und die Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten für Proben und Recherchen im Feld der zeitgenössischen darstellenden Künste.

ID\_Frankfurt e.V. arbeitet in enger Zusammenarbeit mit anderen regionalen, überregionalen und internationalen Verbänden und Institutionen an der Erweiterung der bestehenden kulturellen Landschaft und an der Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Darstellende Künstler\_innen und der für sie bestehenden Infrastruktur.

ID\_Frankfurt e.V. verwaltet Probenräume, ausgestattet für Produktionen im Bereich der darstellenden Kunst, sowie ein Gemeinschaftsbüro und bietet freischaffenden Künstler\*innen/Gruppen die Möglichkeit zu proben, forschen und zu entwickeln. Auf Basis einer Nutzungsordnung, die vom Vorstand erlassen wird, findet die Raumvergabe und Verwaltung statt.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder berufsständische Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 11. Dezember 2012.

## § 5 Mitgliedschaft

Dem Verein können angehören a) aktive Mitglieder und b) passive Mitglieder.

## § 6 Aktive Mitglieder

- (1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die in dem Rhein-Main Gebiet mit professionellem Anspruch zu der Produktion, Aufführung und Vermittlung von künstlerischer Arbeit und Wissen im Bereich Zeitgenössischer Tanz, Choreographie und Performance beiträgt.
- (2) Aktive Mitglieder müssen nachgewiesenermaßen insofern Kontinuität aufweisen, dass sie im Zeitraum von mindestens zwei Jahren vor ihrem Antrag auf Mitgliedschaft im Verein, unter professionellen Bedingungen mindestens an zwei Projekten im Bereich Zeitgenössischer Tanz, Choreographie und Performance beteiligt waren.
- (3) Auch Studierende und Auszubildende aus dem Bereich zeitgenössischer Tanz, Choreographie und Performance können als aktive Mitglieder aufgenommen werden. Nach Ablauf von zwei Jahren Mitgliedschaft ist ein Nachweis über die künstlerische Tätigkeit erforderlich. Sollten sie an weniger als zwei Projekte in diesem Zeitraum beteiligt gewesen sein, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
- (4) Anträge auf aktive Mitgliedschaft müssen an den Vorstand des Vereins gestellt werden. Der Vorstand prüft den Antrag gemäß der Kriterien § 6 (1) -(3) und entscheidet über die Aufnahme.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen, festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu verrichten. Bei Zuwiderhandlung kann der Vorstand den Ausschluss vom Verband beschließen.

## § 7 Passive Mitglieder

Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich zum Zweck des Vereins bekennt und diesen durch regelmäßige Beiträge unterstützen will.

Die passiven Mitglieder haben eine beratende Stimme aber kein Stimmrecht.

## § 8 Enden der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet
  - a) durch Tod des Mitglieds,
  - b) wenn die Bestimmungen des § 6, (1) und (2) nicht mehr zutreffen,
  - c) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein amtierendes Mitglied des Vorstandes des Vereins; sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein
  - e) durch Auflösung eines Ensembles unter den Bedingungen von § 8, Punkt c).
- (2) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen bzw. den Zweck des Vereins verstoßen hat, kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Antrag auf Ausschluss können aktive Mitglieder, der Vorstand oder Teile des Vorstandes stellen. Der Antrag ist fristgemäß und schriftlich zur nächsten Mitgliederversammlung zu stellen und

zu begründen. Die Begründung ist dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit eingeschriebenem Brief zu benennen. Das Mitglied soll angehört werden.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der vertretenen aktiven Mitglieder.

Macht das betroffene Mitglied keinen Gebrauch von seinem Anhörungsrecht, entscheidet die Mitgliederversammlung ohne Anhörung wie oben.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind (1) der Vorstand und (2) die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und mindestens einem/einer Stellvertreter/Inn, einem/r Schatzmeister/In und bis zu drei Beisitzer/Innen. Es kann ein/eine stellvertretende/r Schatzmeister/in gewählt werden, beispielsweise verantwortlich für bestimmte Projekte (Festival). Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein zu vertreten. Sie sind vom Verbot des Selbstkontrahierens (§181 BGB) befreit. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der 1.Vorsitzenden vertreten. Die Beisitzer/innen sind nicht vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand und die Beisitzer/Innen werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Der/die stellvertretende Schatzmeister/in kann auch nur für die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl nach Ablauf der Amtszeit bzw. nach konstruktivem Misstrauensvotum erfolgt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, wählt der Vorstand aus den Reihen der aktiven Mitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Neuwahl des frei gewordenen Vorstandspostens anzukündigen ist.
- (4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können eine fremdübliche Vergütung erhalten für Projektarbeiten und/oder künstlerische Darbietungen im Rahmen von Festivals oder Aufführungen, die auch an einen fremden Dritten vergeben werden könnten und bei denen es sich nicht um Vorstandstätigkeit handelt.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 11 Geschäftsführung**

Der Vorstand bestimmt die Geschäftsführung.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist durch persönliche Vertretung auszuüben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mittels Brief oder E-Mail einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
  - b) Wahl des Vorstands
  - c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der gewählten Organe
  - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - e) Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
  - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- (4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der aktiven Mitglieder vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine erneut einberufene Mitgliederversammlung im Anschluss (eine halbe Std. später) in jedem Fall beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit in der Satzung nichts anderes festgelegt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder.
- (8) Mitgliederbeschlüsse können auf Beschluss des Vorstands auch im schriftlichen Verfahren, oder per E-Mail gefasst werden. In diesem Fall entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Für die Stimmabgabe ist ein Stichtag zu bestimmen, bis zu dessen Ablauf die Stimmen bei der Geschäftsstelle eingegangen sein müssen. Zwischen dem Tag der Absendung der Aufforderung und dem Ablauf des Stichtages für die Stimmabgabe müssen mindestens 2 Wochen liegen.

## **§ 13 Mitgliedsbeiträge**

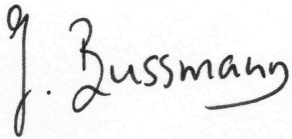
- (1) Über die Höhe und die Zahlungsmodalitäten der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für passive Mitglieder ist vom Mitglied selbst festzulegen.

## **§ 14 Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder. Das Auflösungsbegehren ist den Mitgliedern per eingeschriebenem Brief vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, zu der das Auflösungsbegehren auf der Tagesordnung steht, mitzuteilen.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seine steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an laPROF e.V. (Sitz: Wiesbaden), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Übertragung des Vereinsvermögens bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Frankfurt am Main, den 17.06.2020

A handwritten signature in black ink, reading "J. Bussmann". The signature is written in a cursive style with a large initial "J" and a long horizontal stroke at the end.

Jacob Bussmann  
1. Vorsitzender